Zeitschrift: Arbido

Herausgeber: Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare; Bibliothek

Information Schweiz

Band: 15 (2000)

Heft: 1

Artikel: Weisungen über die Aktenführung in der Bundesverwaltung

Autor: Nebiker Toebak, Regula

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-768925

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



VSA-ARBEITSTAGUNG 2000 JOURNÉE D'ÉTUDES AAS 2000

Bern, Schulwarte, Helvetiaplatz 4 Freitag, 7. April 2000/Vendredi 7 avril 2000: 9.30-16.30

Sind Archive noch Archive? Archive, Bibliotheken, Dokumentationsstellen strategische Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Les Archives sont-elles encore les Archives? Archives, bibliothèques, centres de documentation, convergences et divergences stratégiques

- François Burgy, Ecole d'information documentaire, Genève: Introduction au thème de la Journée
- Johanna Gisler, WWZ Bibliothek -Schweizerisches Wirtschaftsarchiv Basel: Wenn eine Bibliothek und ein Archiv fusionieren - das Beispiel der WWZ-Bibliothek und des Schweizerischen Wirtschaftsarchivs
- Jean-François Cosandier, Radio suisse romande, Lausanne: Archives et documentation, médias électroniques, numérisation - convergence et divergence de deux approches de l'information
- Nicholas Kingsley, Stadtbibliothek und Archiv Birmingham, GB: Integration between archivists and librarians and museums curators. Changes to the services and patterns of work (Erfahrungen und Diskussion in England).
- Podium: Schlussfolgerungen / Conclusions
- 1) Wie sieht die Realität in der Schweiz aus?/ Quelle est la situation en Suisse?
- 2) Was sind die Konsequenzen dieser Entwicklung? Wo sind die Grenzen der Vermischung?/Quelles sont les conséquences de cette évolution? Où se situent les limites des convergences?
- 3) Was muss die Ausbildung berücksichtigen, um diesen Entwicklungen gerecht zu werden?/Comment la formation doitelle prendre en compte une telle évolution?
- Leitung/Modérateur: Kurt Deggeller, Memoriav, Bern
- Mit/Avec:
- Yolande Estermann Wiskott, Ecole d'information documentaire, Genève
- Rolf Aebersold, Staatsarchiv Uri
- Anton Gössi, Staatsarchiv Luzern
- Stefan Holländer, ETA-Chur
- Urs Naegeli, KPMG, Zürich
- Ueli Niederer, Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern

WEISUNGEN ÜBER DIE AKTENFÜHRUNG IN DER BUNDESVERWALTUNG

Am 1. August 1999 sind die Weisungen über die Aktenführung in der Bundesverwaltung in Kraft getreten.

Sie stützen sich auf Artikel 22 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) vom 25. November 1999. Artikel 22 verpflichtet die Verwaltungseinheiten des Bundes, den Nachweis über die eigene Geschäftstätigkeit auf Grund einer systematischen Aktenführung zu erbringen (vgl. auch Berichte in ARBI-DO 12/99 ab Seite 11).

Bisher existierten für die schweizerischen Bundesbehörden (mit einigen Ausnahmen in Spezialgesetzen) keine expliziten Vorschriften über die Aktenführung, obwohl zahlreiche Regelungen implizit davon ausgehen, dass über die Geschäfte der Verwaltung Akten geführt werden (Datenschutzgesetz, Regelung der Archivierung, diverse Akteneinsichtsrechte, Finanzhaushaltsgesetz etc.). Mit Art. 22 RVOV, der alle Verwaltungseinheiten des Bundes zur systematischen und flächendeckenden Aktenführung verpflichtet und mit den Weisungen über die Aktenführung soll diese Lücke geschlossen werden. Die Bestimmungen zur Aktenführung decken den gesamten Lebenszyklus von Akten ab, von ihrer Entstehung und Verwendung während der Verwaltungstätigkeit bis zur Langzeitarchivierung oder Vernichtung. Der normative Teil der Weisung enthält in bewusst knapp gehaltenen 8 Artikeln die wesentlichsten Grundsätze der Aktenführung. Es geht ausdrücklich nicht darum, Neuerungen (und damit Mehraufwände) einzuführen, sondern allein um die explizite Regelung einer bisher schlecht und recht etablierten Selbstverständlichkeit.

Die Weisungen setzen drei verbindliche Rahmenbedingungen für die Aktenführung:

- 1 Organisationsvorschriften, die eine flächendeckende systematische Aktenführung verbindlich regeln und damit die Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns gewährleisten.
- 2 Ein übersichtliches, aber umfassendes

Ordnungssystem, das sämtliche Aufgaben einer Verwaltungseinheit abdeckt und sicherstellt, dass Unterlagen in ihrem Aufgabenzusammenhang prozessorientiert registriert und abgelegt werden.

3 Die Bildung von Geschäftsdossiers und damit die Erhaltung der Entstehungszusammenhänge von Unterlagen.

Die Festschreibung dieser drei Rahmenbedingungen als unverzichtbare Minimalkriterien entspricht den modernsten Erkenntnissen, wie sie sich vor allem im angelsächsischen Raum herausgebildet haben. Im Rahmen der Weisungen wird versucht, die andernorts gemachten Erfahrungen zu integrieren, aber gleichzeitig die spezifischen Bedürfnisse der schweizerischen Verwaltungskultur zu berücksichtigen.

Die in den Weisungen formulierten Grundsätze sind sowohl im konventionellen (meist papiergebundenen) Umfeld wie in dem der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien anwendbar. Sie erfüllen insbesondere in Übergangsphasen, während der Einführung neuer Technologien Leitplankenfunktionen im Interesse einer zuverlässigen Überlieferung und Nachvollziehbarkeit des staatlichen Handelns.

Im Rahmen der Geschäftsbearbeitung und Entscheidfindung führt die Aktenführung zu nachweisbaren Effizienz- und Qualitätssteigerungen. Eine Verbesserung der Aktenführung (in organisatorischer und technischer Hinsicht) könnte sogar zu markanten Einsparungen führen.

Damit die neuen Weisungen nicht toter Buchstabe bleiben, braucht es in den Verwaltungseinheiten klare organisatorische Regelungen für die Aktenführung. Diese sollen sicherstellen, dass die Normen der Aktenführung in der Praxis auch angewandt werden. Gemäss den Weisungen über die Aktenführung sind die Verwaltungseinheiten des Bundes verpflichtet, die Organisation der Aktenführung verbindlich zu regeln und in Organisationsvorschriften zu verankern.

Regula Nebiker Toebak

- Verantwortlich für die Tagung/ Responsables de la Journée:
- Johanna Gisler, WWZ Bibliothek -Schweizerisches Wirtschaftsarchiv Basel
- Regula Nebiker Toebak, Bundesarchiv, Bern
- François Burgy, Ecole d'information documentaire, Genève
- Pio Pellizzari, Fonoteca nazionale, Lugano

Les membres de l'AAS, de la BBS et de L'ASD recevront une invitation par courrier. Les autres personnes intéressées peuvent s'adresser à:

Sekretariat VSA, Silvia Müller-Lehmann, Brunngasse 60, 3011 Bern,

Tel. 031/312 72 72 Fax 031/312 38 01

E-Mail smueller@thenet.ch